
Bekanntmachung der Satzung der Stadt Velbert über die Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 652 – Putschenheide – vom 08.09.2021

Aufgrund von § 10 Abs. 1 i.V. mit § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I Nr. 72 S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. S. 1728) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 22.06.2021 folgende Satzung über die Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 652 – Putschenheide – beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Teilaufhebungssatzung des Bebauungsplanes Nr. 652 – Putschenheide - befindet sich im Süden von Velbert-Mitte im Kreuzungsbereich Nevigeser Straße/ Schmalenhofer Straße/ Sontumer Straße. Der Geltungsbereich der Satzung umfasst die Grundstücke Gemarkung Velbert, Flur 31, Flurstücke 333 und 334.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist der beigefügten Übersicht zu entnehmen, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Aufhebung

Der am 14.03.1987 bekannt gemachte Bebauungsplan Nr. 652 – Putschenheide – wird im Geltungsbereich dieser Satzung ersatzlos aufgehoben.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Begrenzung des Geltungsbereichs der Teilaufhebungssatzung ist aus der beigefügten Karte ersichtlich.

Die oben angeführte Satzung wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ab bei der **Stadtverwaltung Velbert, Abteilung 3.1 Bauleitplanung und Denkmalschutz, Thomasstr. 7, 42551 Velbert**, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Satzung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung sind vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ab auch im Internet unter www.stadtplanung.velbert.de sowie über das Landesportal unter der Internetadresse <https://www.bauleitplanung.nrw.de> einsehbar.

Hinweise:

1. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.

-
2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass
- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein - Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

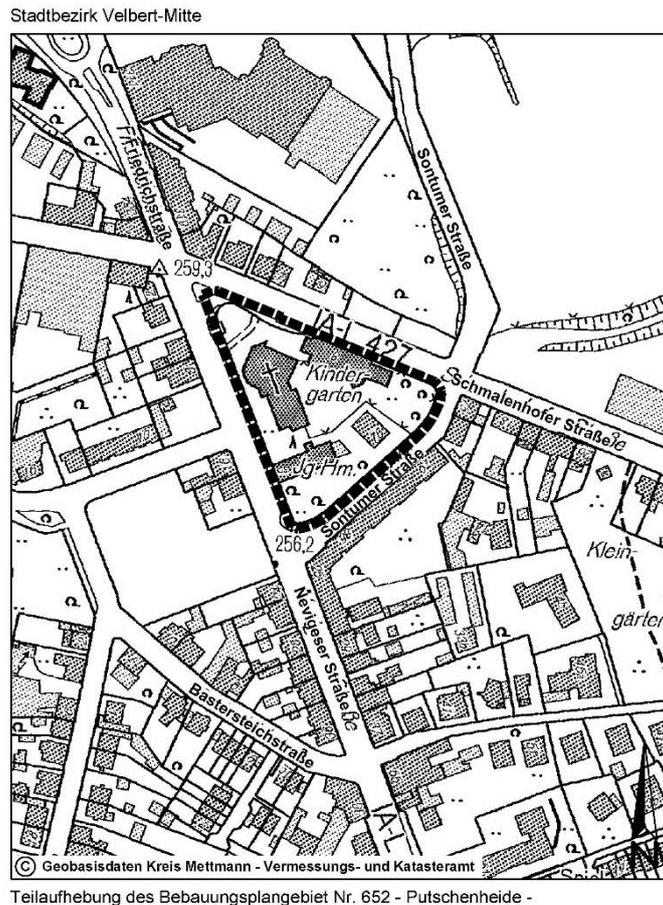
Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter www.velbert.de/aktuelles/amtsblatt/ und www.stadtplanung.velbert.de.

Velbert, den 08.09.2021

Gez.

Lukrafka

Bürgermeister



**Satzung vom 13.09.2021
zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen
zu Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege vom
18.05.2018**

Präambel

Aufgrund des § 90 Abs. 1 SGB VIII – Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 6 Adoptionshilfegesetz vom 12.02.2021 (BGBl. I S. 226) und des § 51 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz – (KiBiz) vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW: S. 894, ber. 2020 S. 77) – und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 G zum NKF-COVID-19-IsolierungsG sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften vom 29.9.2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 08.09.2021 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen zu Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege vom 18.05.2018 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft.